

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. Juni 1982

Nummer 25

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 428 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Hilden - . S. 215
- 429 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. H.-P. Klein, Essen). S. 215
- 430 Erlöschen einer Buchmacherkonzession in Krefeld (Karin Böttcher). S. 216
- 431 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalkommissarinwärterin Andrea Wolf). S. 216

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 432 Planfeststellungsverfahren zur Ausbaggerung des Baldeneysees und zum Aufbringen der Sedimente in der Heisinger Aue. S. 216
- 433 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband. S. 217

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 434 Erste ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Jüchen vom 17. Mai 1982. S. 217
- 435 Zweckverband Volkserholungsstätte Unterbacher See. Der Verbandsvorsteher. Beschlußfassung. S. 217
- 436 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. 6. 1982. S. 217
- 437 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. Juni 1982. S. 218
- 438 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 2. 6. 1982. S. 219
- 439 Auktionsverfahren eines Sparkassenbuches (Nr. 11114832). S. 220
- 440 Auktionsverfahren eines Sparkassenbuches (Nr. 10402626). S. 220
- 441 Beschluß des Vorstandes (Nr. 17662354). S. 220
- 442 Beschlüsse des Vorstandes (Nr. 11949690 und Nr. 17022708). S. 220

**B.****Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 428 **Vorladung zur  
Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren zur  
Enteignung von Grundeigentum  
- Gemarkung Hilden -**

Der Regierungspräsident  
27.11-44-50/81

Düsseldorf, den 15. Juni 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Fernstraßen-Neubauamt in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der L 403 n Umgehung Hilden in der Gemarkung Hilden, Flur 26, Flst. Nr. 16/4, 17/4, 54, 89, Flur 60, Flst. Nr. 202, 208, 466 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 13. Juli 1982, 9.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 172, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 215

- 429 **Vertretung  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
(Dipl.-Ing. H.-P. Klein, Essen)**

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 11. Juni 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Heinrich Beckmann

für die Zeit vom 11. 6.-18. 6. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-

Ing. Hans-Peter Klein, Fischerstr. 13, 4300 Essen, bestellt.

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 215

**430 Erlöschchen  
einer Buchmacherkonzession in Krefeld  
(Karin Böttcher)**

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 2. Juni 1982

Frau Karin Böttcher, wohnhaft in St. Antonstr. 199, 4150 Krefeld, hat am 21. 4. 1982 auf ihre Konzession als Buchmacherin für die Wettannahme-Stelle in Dreikönigenstr. 55/57, 4150 Krefeld, verzichtet. Die Konzession ist mithin an diesem Tag erloschen.

Die Konzessionsurkunde wurde zurückgegeben.  
(B 42)

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 216

**431 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises  
(Kriminalkommissaranwärterin Andrea Wolf)**

Der Regierungspräsident  
25.1 - 1584

Düsseldorf, den 8. Juni 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für die Kriminalkommissaranwärterin Andrea Wolf am 6. 11. 1979 unter der Nr. 3172 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 216

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**432 Planfeststellungsverfahren  
zur Ausbaggerung des Baldeneysees  
und zum Aufbringen der Sedimente  
in der Heisinger Aue**

Der Regierungspräsident  
54.30.11-1/78

Düsseldorf, den 4. Juni 1982

Aufgrund des § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vom 21. 12. 1976 (GV. NW. 1976 S. 438) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

In dem Ausbau-Verfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung des Gesetzes vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. mit den §§ 104 und 137 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung des Gesetzes vom 4. 7. 1979 (GV.

NW. 1979, S. 488) sowie § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) ergeht folgender Beschluß:

1. Der Plan zur Ausbaggerung des Baldeneysees zwischen dem Strandbad Baldeney und der Eisenbahnbrücke und zum Aufbringen der Sedimente in der Heisinger Aue auf den Spülfeldern Heisingen-Nord und Heisingen-Süd in Essen

Antragsteller:  
Ruhrverband Essen  
Kronprinzenstr. 37  
4300 Essen  
wird festgestellt.

2. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben diesem Planfeststellungsbeschluß sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (z. B. nach Abfallrecht) nicht erforderlich.

Durch diese Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3. Die gegen den Plan des Ruhrverbandes erhobenen Einwendungen werden, soweit sie nicht zurückgenommen wurden oder ihnen nicht durch die in diesem Beschluß festgesetzten Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 VwVfG. NW.).

4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11, einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Klageschrift dreifach vorzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Planfeststellungsbeschluß ergeht unter Auflagen und Bedingungen und ist mit Hinweisen versehen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Rechtsmittelbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen während 2 Wochen vom 22. 6. 1982 bis 5. 7. 1982 einschließlich im Planungsamt der Stadt Essen im Deutschlandhaus, Lindenallee/Wiener Platz in Essen, Zimmer 506, innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hiermit entfällt die persönliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Betroffenen bzw. Einwender, da die persönliche Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NW ersetzt wird, weil mehr als 300 Einwendungen vorliegen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidenten – Dez. 54 – in Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 4, angefordert werden.

Im Auftrag  
Puhl

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 216

**433 Bekanntmachung über die  
Zuweisung von Mitgliedern zum  
Bergisch-Rheinischen Wasserverband**

Der Regierungspräsident  
54.14.10.10

Düsseldorf, den 14. Juni 1982

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 3. 6. 1982 – 54.14.10.10 – gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Westdeutsche Deponie GmbH & Co. KG, Duisburg, Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes geworden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1982

Der Regierungs-  
präsident

Im Auftrag  
Meyer-Mönnich

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 217

**C.**

**Rechtvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**434 Erste ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung der ordnungsbehördlichen  
Verordnung zur Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Gemeinde Jüchen  
vom 17. Mai 1982**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), wird von der Gemeinde Jüchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Jüchen vom 25. Februar 1982 für das Gebiet der Gemeinde Jüchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auf öffentlichen Straßen und in den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Hundehalter oder diejenigen Personen, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß die Tiere Geh- und Radwege, Wege in den Anlagen sowie an Straßen und Anlagen angrenzende Grundstücke nicht unreinigen.“

**Artikel 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Jüchen, den 17. Mai 1982

Diekmann  
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 217

**435 Zweckverband  
Volkserholungsstätte Unterbacher See  
Der Verbandsvorsteher  
Beschlusauszug**

aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 2.82/V vom 14. 5. 1982

**2.3 Entlastung für 1981**

Beschluß-Nr. 2.82/2V

Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 1981 gem. § 81 (1) GO NW. Dem Verbandsvorsteher wird gem. § 81 (1) GO NW für die Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1981 in vollem Umfang Entlastung erteilt.

Düsseldorf, den 9. Juni 1982

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 217

**436 Tierseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche  
vom 3. 6. 1982**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit den §§ 113 bis 116, 121 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VAVG-NW) in der Fassung vom 23. 7. 1981 (BGBl. I S. 671), des § 2 der 3. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 1971 (BGBl. I S. 74) in der geltenden Fassung, des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 1979 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 29. 12. 1980 (GV. NW. 1981 S. 10) sowie der §§ 1 und 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 30. 7. 1973 (GV. NW. S. 392) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Beschlusses des Kreistages vom 5. 3. 1964 wird zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche folgendes verordnet:

**§ 1**

Gemäß Rundverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 1. 6. 1982 ist zur Verhinderung weiterer Seuchenverbreitungen im Regierungsbezirk folgendes Beobachtungsgebiet im Kreis Mettmann gebildet:

Stadt Mettmann  
Stadt Wülfrath  
Stadt Haan  
Ortsteil Neviges der Stadt Velbert.

## § 2

Für das Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

1. Klautiere dürfen durch das Beobachtungsgebiet nicht getrieben und auf Märkte innerhalb des Beobachtungsgebietes nicht aufgetrieben werden. Dies gilt nicht für den Auftrieb auf Schlachtviehhöfe.
2. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Klautiere nicht entfernt werden.
3. Klautiere dürfen nur mit Erlaubnis des Amtstierarztes zum Zwecke der Schlachtung oder zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Beobachtungsgebiet entfernt werden.
4. Der gemeinschaftliche Weidegang von Klautieren aus Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klautiere und das Treiben von Klautieren auf öffentlichen Straßen ist verboten.
5. Alle Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen.

## § 3

Für das unter § 1 aufgeführte Beobachtungsgebiet wird hiermit ab sofort die Schutzimpfung bei allen Rindern über 6 Wochen einschließlich der in diesem Frühjahr geimpften Rinder sowie für alle über 1 Woche alter Schweine angeordnet.

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

## § 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Tierseuchenverordnung können nach § 76 Absätze 2 und 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

## § 5

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 3. Juni 1982

Kreis Mettmann  
Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
In Vertretung  
Dr. Volbert  
Leitender  
Kreismedizinaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 217

437 **Tierseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche  
vom 3. Juni 1982**

Der Regierungspräsident  
26.2113

Düsseldorf, den 11. Juni 1982

Aufgrund der §§ 2 (1), 18-30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 7. 1973 (GV.

NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290), der §§ 113-116 und 121 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG-NW) in der Fassung vom 28. 12. 1981 (GV. NW. 1982, S. 18), der 3. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 1971 (BGBl. I S. 74) i. d. F. der 1. Änderungsverordnung vom 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes vom 13. 11. 1979 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 29. 12. 1980 (GV. NW. 1981, S. 10), der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen vom 11. 10. 1963 wird für das Gebiet der Stadt Solingen folgendes verordnet:

## § 1

Nachdem in Wuppertal-Cronenberg die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt ist, wird auf Anordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf das Stadtgebiet Solingen zum Beobachtungsgebiet erklärt.

## § 2

Für das Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

1. Klautiere dürfen durch das Beobachtungsgebiet nicht getrieben werden. Mit Wiederkäuergespanssen darf durch das Gebiet nicht gefahren werden.

Klautiere dürfen nicht auf Märkte innerhalb des Beobachtungsgebietes aufgetrieben werden; dies gilt nicht für den Auftrieb auf Schlachtviehhöfe.

2. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Klautiere nicht entfernt werden.

Die Kreisordnungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß Klautiere zum Zwecke der Schlachtung entfernt werden, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Klautierbestandes des Gehöftes ergeben hat.

Die Kreisordnungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß Klautiere auch zu Nutz- und Zuchtzwecken entfernt werden, wenn eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Klautierbestandes des Gehöftes ergeben hat; Rinder müssen wirksam schutzgeimpft sein.

Eisenbahnwagen, in denen Klautiere aus Beobachtungsgebieten befördert werden, sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen; ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbrieffen anzubringen. Dem Frachtbrief ist die Erlaubnis nach Absatz 2 oder 3 beizuheften. Die Klautiere ■ abgesehen, nur entladen oder umgeladen werden, wenn dies notwendig ist, um den Bestimmungsort zu erreichen.

Die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes ist durch den Tierbesitzer von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu unterrichten.

3. Die Kreisordnungsbehörde kann den gemeinschaftlichen Weidegang von Klautieren aus Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken

und Schwemmen für Klautiere auf öffentlichen Straßen verbieten.

Für besonders gefährdete Teile des Beobachtungsgebietes kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, daß die Hunde festzulegen oder an der Leine zu führen sind. § 110 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 4

Jeder Besitzer von über 6 Wochen alten Rindern und über 1 Woche alten Schweinen ist verpflichtet, die Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche zu dulden.

Die Impfungen sind vom Amtstierarzt und von den nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. 6. 1963 (GV. NW. S. 203) in der jetzt gültigen Fassung beauftragten Tierärzten durchzuführen.

#### § 5

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind die Rinder anzubinden bzw. aufzustallen.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1 ein Tier nicht impfen läßt oder
2. entgegen § 5 nicht die erforderliche Hilfe leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Solingen, den 3. Juni 1982

Stadt Solingen als  
Kreisordnungsbehörde

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dehl

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 218

### 438 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 2. 6. 1982

Der Regierungspräsident  
26.2113

Düsseldorf, den 15. Juni 1982

Auf Grund der §§ 2 (1) 18-30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 28. 3. 80 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung und über die Anzeigepflicht vesikulärer Schweinekrankheit (Sperrbezirksverordnung) vom 10. 6. 72 (BGBl. I S. 886) in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Sperrbezirksverordnung vom 23. 7. 81 (BGBl. I S. 673), der §§ 105-112 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VAVG-NW) in der Fas-

sung vom 23. 7. 81 (BGBl. I S. 671), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 79 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 29. 12. 80 (GV. NW. 1981, S. 10) sowie der §§ 1 und 4-6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGVG NW) vom 30. 7. 73 (GV. NW. S. 392) in der z. Z. geltenden Fassung und der Satzung über die Verkündung von Tierseuchenverordnungen der Stadt Wuppertal vom 15. 7. 65 („Der Stadtbote“ Nr. 7 vom 2. 8. 65) wird hiermit für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgendes verordnet:

#### § 1

Nachdem in einem Schweinebestand, In der Gelpe, 5600 Wuppertal 1, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

#### § 2

Der Umkreis von 2 km um das gesperrte Gehöft wird zum Sperrbezirk erklärt.

Zum Sperrbezirk gehört der Bereich zwischen Dörner Weg, An der Blutfinke, Dörpfeldstraße, Stadtgrenze zu Remscheid, Hastener Straße, Hahnerberger Straße, Freudenberger Straße.

#### § 3

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Klautiere nicht verseuchter Gehöfte sind aufzustallen und im Stall abzusondern.
2. Klautiere nicht verseuchter Gehöfte dürfen nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Wuppertal zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.
3. Klautiere dürfen nicht durch den Sperrbezirk getrieben und nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Ställe und sonstige Standorte von Klautieren dürfen abgesehen von Notfällen nur durch befugte Personen betreten werden. Befugte Personen im Sinne dieser Verordnung sind der Eigentümer und der Besitzer der Tiere oder Räumlichkeiten, deren Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, Tierärzte sowie Schätzer.
5. Alle Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen. Das gilt nicht für Hirtenhunde zur Begleitung von Herden, Jagdhunde bei der Jagd, Blindenhunde, sowie Hunde der Polizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Dienst.
6. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es seinen Standort (Gehöft) nicht verlassen kann.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Tierseuchenverordnung werden nach § 76 Abs. 2 und 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 3 der Sperrbezirksverordnung geahndet.

#### § 5

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wuppertal, den 2. Juni 1982

Stadt Wuppertal  
Der Oberstadtdirektor  
als Kreisordnungsbehörde  
Dr. Geissler

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 219

**439 Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 11114832)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 11114832 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 4. September 1982 seine Rechte anzu-melden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 220

**440 Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 10402626)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 10402626 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 7. September 1982 seine Rechte anzu-melden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 7. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 220

**441 Beschluß des Vorstandes**  
(Nr. 17662354)

Das Sparkassenbuch Nr. 17662354 der Stadt-Spar-kasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 4. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 220

**442 Beschlüsse des Vorstandes**  
(Nr. 11949690 und Nr. 17022708)

Die Sparkassenbücher Nr. 11949690 und Nr. 17022708 der Stadt-Sparkasse Solingen werden ge-mäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstan-den Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 11. Juni 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 220

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgen-den Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer ange-ben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.